

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeversches Wochenblatt 1891

7 (9.1.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-509717](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-509717)

Zeversches Wochenblatt.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Abonnementpreis pro Quartal 2 M. Alle Postanstalten nehmen
Bestellungen entgegen. — Für die Stadtabonnenten incl. Frangolohn 2 M.

Nebst der Zeitung

Insertionsgebühr für die Corpszeile oder deren Raum:
für das Herzogthum Oldenburg 10 S., für das Ausland 15 S.
Druck und Verlag von C. E. Mettler & Söhne in Jever.

Zeveländische Nachrichten.

N^o 7.

Freitag, den 9. Jannar.

1891.

Politische Uebersicht.

Deutschland.

Berlin, 7. Jann. Die Verhandlungen zwischen der elsass-lothringischen Regierung und der Kurie über die Befestigung des Bischofsstuhles zu Straßburg sind jetzt soweit gediehen, daß die Berufung des Studien- direktors des Knabenseminars am bischöflichen Gym- nasium in Montigny, Dr. Frigen, jetzt außer Frage steht. Es handelt sich nur noch um Erlebigung von Formlichkeiten. Dr. Frigen stammt aus Cleve, ist etwa 52 Jahre alt, ein Bruder der beiden ultramontanen Reichstagsabgeordneten, er war einige Zeit Lehrer am bischöflichen Knabenseminar zu Caesbont, gleichzeitig mit dem jetzigen Bischofe von Münster, Dr. Dingelslad, dann längere Zeit Erzieher der Söhne des Prinzen Georg von Sachsen, seit etwa fünf Jahren ist er in seiner gegenwärtigen Stellung thätig und hat sich in derselben in weitesten Kreisen große Anerkennung erworben.

— Heute vor einem Jahre starb die erste deutsche Kaiserin neuerer Geschichte, Augusta, die unermüdete Förderin der höheren Ziele der Menschheit. Um die Erinnerung an die hochselige Kaiserin wachzuhalten, wird beabsichtigt, ein Kaiserin-Augusta-Denkmal in Berlin zu errichten. Eine Vereinigung angesehener Männer, Oberbürgermeister v. Jordan und an der Spitze, erläßt einen Aufruf zum Spenden von Beiträgen, mit denen ein Standbild als Zeichen der dankbaren Ver- ehrung der Mittwelt errichtet werden soll.

— Heute, am Sterbetage der Kaiserin Augusta, werden die für die Beweise im Hofzeremonienmuseum hergerichteten Gedächtnisräume eröffnet.

— Der neu ernannte württembergische Gesandte am russischen Hofe, Dr. Freiherr v. Barnbüler, der zuletzt preussischer Landrath in Oberhessen war, ist auf der Durchreise nach Petersburg hier eingetroffen und heute vom Kaiser empfangen und zur Tafel ge- zogen worden.

— Der Staatssekretär im Reichspostamt Dr. Hein- rich v. Stephan vollendet heute sein sechzigstes Lebens-

jahr. Er ist unter allen seinen Amtsgenossen der Einzige, der von der untersten Dienststufe in seinem Berufe sich bis zur höchsten Beamtenstellung auf- geschwungen hat, ohne die üblichen akademischen Studien auf einer Hochschule durchgemacht zu haben. Er ver- dankt thatsächlich seine hohe Stellung im Reiche und seinen allgemeinen in der Welt anerkannten Einfluß nur der eigenen rastlosen Energie. In letzter Zeit sind vielfach Gerüchte verbreitet worden, als sei Herr von Stephan amts- und arbeitsmüde und sehne sich nach Ruhe. Vielleicht mag eine lang andauernde Krankheit, an welcher der Staatssekretär gelitten, Schuld an diesen Vermuthungen tragen. So viel wir wissen, ist Herr v. Stephan wieder in den Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte gelangt. Möge er dieselben noch lange im Dienste des Reiches zu verwenden Ge- legenheit haben. (B. Z.)

— Gegen die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Zolls für echten Rum, Arac und Cognac von 125 auf 150 M. pro 100 Mgr. beabsichtigt der „Verband deutscher Liqueurfabrikanten und Branntwein- brenner“ eine Petition an den Reichstag zu richten. Der Vorstand des Verbandes ist der Ansicht, daß das Destillationsgewerbe diesen Zollaufsatz, nimmehr der fünfte seit einigen Jahren, erst von 36 auf 48 M., dann auf 80 M., demnach 1887 die Nachsteuer mit 36 M. extra und zugleich die Erhöhung des Zolles auf 125 M. und nun 150 M., nicht ertragen kann.

Berlin, 7. Jann. Der Kaiser hat dem Staats- sekretär Stephan zu seinem heutigen 60. Geburtstag sein Bild gesandt, das folgende bedeutsame Unterschrift trägt: „Die Welt am Ende des 19. Jahrhunderts steht unter dem Zeichen des Fortschritts; er durchbricht die Schranken, welche die Völker trennen, und knüpft zwischen den Nationen neue Beziehungen an.“

Köln, 7. Jan. Der „Rheinisch Westfälische“ meldet: Baron Rapp und Graf Wiedem, die reichsten Grund- besitzer Kurlands, siedeln nach Preußen über.

Hannover, 7. Jann. Der Provinziallandtag ge- nehmigte die Vereinigung der Vororte Bst. Gainsholz, Bahrenwald und Herrenhausen mit der Stadt Hannover.

Die jetzige Einwohnerzahl von 163 000 erhält dadurch einen Zuwachs von 10 200 Personen.

Halle, 7. Jann. Die „Halle'sche Zeitung“ meldet, Reichsgerichts-Präsident Simson hätte den ersten Anstoß zur Spannung zwischen dem Kaiser und Fürst Bismarck im Gefilden-Prozeß gegeben. Simson soll mit großem Nachdruck auf die Gefahr aufmerksam gemacht haben, welche für das Ansehen Deutschlands in der Fortführung des Prozesses liege.

Großbritannien.

London, 5. Jann. Bruder Jonathan rüstet und John Bull bleckt die Zähne: sollten sie wirklich ob des Seehundsfanges in dem Behringsmeer ernstlich an- einander gerathen? Ueber vier Jahre lang befindet diese Frage sich in diplomatischer Verhandlung; Noten wurden gewechselt, Schiedsämter vorgeschlagen, Blau- bücher veröffentlicht, alles vergebens; und schon aus Anstands Rücksichten ist der britische Löwe nimmehr ge- nöthigt, mit dem allzu arg gepupften Schweife einen kleinen Reiß zu schlagen. England kann ummöglich länger gestatten, daß die Fahrzeuge seiner kanabischen Kolonie von den Vereinigten Staaten abgefangen wer- den. Wie oft schon haben seine Schlachtschiffe im Hafen von Viktoria auf der Vancouver-Insel ruhig zuschauen müssen, wie fast unter ihren Kanonen die englische Flagge an Bord der Seehundsfänger beschimpft ward! Sie lagen dort zum Schutze des britischen Handels; die Kolumbier und Viktorianer aber täuschten sich jedes- mal, wenn sie glaubten, daß die Schiffe endlich einmal ihre Schrauben und Schaufelräder für sie in Bewegung setzen würden. Jetzt aber soll Lord Salisbury durch den englischen Gesandten in Washington Sir Julian Pauncefote der amerikanischen Regierung angekündigt haben, daß man sich der Wegnahme britischer Schiffe außerhalb der drei Meilen von der Küstenlinie mit Gewalt widerlegen werde. Offiziös wird diese Antün- digung hier bestritten, und eine Kriegserklärung wäre sie auch noch lange nicht, aber bedenklich bleibt die Lage doch, so lange ein rücksichtsloser Politiker wie Blaine am Ruder ist, der vielleicht, wie Napoleon III., die inneren Schlappen seiner Regierung durch äußere

Unser gnäd'ger Herr!

Roman von A. von Gersdorff.

(Fortsetzung.)

Baumann hielt sein Pferd an.
„Hier ist die Lenzers Grenze.“
„Wo es gestern Nacht brannte?“
„Jahwohl, das kleine, hölzerne Schweizerhaus ist das Herrenhaus.“
„So möchte ich da vorsprechen und ein Wort sagen, weshalb wir ihm keine Hilfe sendeten.“
„Das geht nicht, gnäd'ger Herr!“
Ein hochmüthiger, edel kirchmeister'scher Blick streifte den Sprecher.

„Niemand von den anderen Besitzern verkehrt mit dem alten Dammbusch,“ fuhr Baumann fort. „Erstens ist er nur ein ganz ordinärer herrschaftlicher Oberförster gewesen, als er Lenzen kaufte. Und zweitens: solche Leute erwerben keine Schätze, und niemand begriff, wo er das hohe Geld hernahm, das er bei dem Baar bezahlte. Seine Vergangenheit schien also dunkel, und das lassen wir uns hier nicht bieten.“

Wieder ein so verächtlicher Blick.

„Ist das alles?“
Der Inspektor erröthete.
„Es ist nicht alles. Bald nach dem Kauf ver- sicherte er ganz Lenzen mit einer enormen Summe beim „Phönix“, und acht Tage nachher brannte der ganze Strempel nieder, ohne daß je herauszubringen war, wie das Feuer entstanden.“

„Ist das alles?“
„Noch etwas. Er hat da ein Mädchen bei sich, eine Person, die er seine Nichte heißt, schön wie ein Wib — mindestens gesagt — und hochfeln gekleidet, und grobe Arbeit darf sie nicht thun, und jemand aus

der Gegend, ein Freund von mir, hat's selbst gesehen, wie er sie, der alte Dammbusch nämlich, im Arm ge- halten hat.“

„Was?“ fragte Adam kalt, den sehr eifrig gewor- denen Mann forschend betrachtend.

„Nun, ich denke —“

„Beweise für die allgemeine Vermuthung des Raubes, der Brandstifterei und der Unsitlichkeit können Sie mir vor der Hand wohl nicht verschaffen?“

„Allerdings nicht, aber —“

„Nun, so wollen wir Herrn Dammbusch besuchen.“

Und in scharfer Gangart spornete Adam seinen edlen Trakehner dem Herrenhause von Lenzen zu, es seinem Untergebenen überlassend, ihm ziemlich verblüfft zu folgen.

Herr Dammbusch war nicht zu Hause.

Das Mädchen selbst, von dem die Rede gewesen, trat in die Thür und machte unbefangen diese Mit- theilung. Adam hob den Hut und grüßte sie so ver- bindlich, wie er jede Dame begrüßt hätte.

Sie erwiderte das einfach und ohne Ueberraschung.

Langsam wendete Adam sein Pferd, um den Rück- weg anzutreten. Er hatte sich Zwang anthun müssen, um ihr nicht zu interessirt ins Gesicht zu sehen, — dies wunderschöne Gesicht mit dem blonden Haar, über dem es wie ein silberner, reifartiger Schimmer lag!

„Güte und Schuldlosigkeit haben nie herabdrückend auf einem menschlichen Gesicht gesprochen,“ dachte er, „ich glaube kein Wort von all den bösen Geschichten, als daß auch hier in der weltvergessenen Gde die so ge- nannte Gesellschaft, ob sie auch nur aus Bauern, Päch- tern und Bedienten besteht, ihr grausames Vornrecht gegen alle übt, die nicht sind wie sie, gegen alles, was sie nicht versteht!“

„Das soll anders werden!“ schloß er seinen Ge- dankengang laut.

Der Inspektor sah ihn von der Seite an, und es zuckte spöttisch um seine Mundwinkel, als der gnäd'ge Herr diese heute schon oft gesprochenen Worte jetzt wieder sprach.

„Der nimmt das Muf voll, da weiß man all, wie man mit de Thaten dran is,“ gedachte er eines ihm sehr bekannten Bauern-Urtheils.

11.

„Wie sich die Aehre neigt zur Aehre,
Wenn sanfter Windeshauch sie überwallt,
Zieht eine freundliche Gewalt
Geschweifter an, als ob's ein Zauber wäre.“

Adam Thaddäus hatte so viel als möglich von allem gesehen, von allem gehört und einen äußeren Ueberblick gewonnen über seinen Besitz. Ziemlich spät kam er heim von dem langen Ritt, glücklich und hoff- nungsfroh einer reichen, stolzen Zukunft entgegensehend, das Herz geschwellt von guten und edlen Vorsätzen.

Neben seinem Couvert auf dem zum Diner ge- deckten Tische fand er einige Depeschen. Eine von seinem Vater, den sein gewohnter Herbstgast, die Gicht, daran hinderte, der Befestigung des Großvaters anzu- wohnen. Ernst (Adams ältester Bruder) sollte ihn da- bei und späterhin auch bei der Testamentseröffnung vertreten.

Zwei weitere Absagen voll schmerzlichen Bedauerns von den noch lebenden Brüdern seines Vaters, der eine krankheitsshalber in Nizza sich befindend, der andere, höherer Offizier in ferner Garnison, vollständig unab- kömmlich im Moment. Der Testamentseröffnung hoffe er h'wohnen zu können, da selbige einen Monat später stattfand.

(Fortsetzung folgt.)

Erfolge in Vergessenheit bringen möchte. Ein Sieg gegen England wäre für die herabgekommene republikanische Partei ein trefflicher Wahlschrei bei der nächsten Präsidentschaftswahl.

Birmingham, 7. Jan. Die Jahresversammlung des Nationalvereins der Vergleuten wurde heute in Anwesenheit der Vertreter von 147 000 Vergleuten eröffnet. Der Bericht bemerkt, daß sich die Mitgliederzahl um 46 000 seit der Gründung des Vereins vermehrt hat. Die Versammlung drückte ihre Sympathien für die Streikenden der schottischen Eisenbahnen aus und empfahl Geldunterstützung für dieselben und ihre Familien.

Frankreich.

Paris, 6. Janr. Die Kathäner von Grenoble haben dem Papst eine große Summe und 30 Kisten eigens für ihn hergestellten Chartrons überandt. — Einer halbamtlichen Mitteilung zufolge ist es unrichtig, daß der Papst die goldene Rose, die er alljährlich der Gemahlin eines Staatsoberhauptes zu verehren pflegt, dieses Mal Frau Carnot zugebracht habe. Es scheint vielmehr, daß die Wahl des Papstes für diese Ehre auf die Kaiserin von Oesterreich gefallen ist. Es wird gleichzeitig als unrichtig bezeichnet, daß Carnot vom Papste ein eigenhändiges Schreiben empfangen habe mit der Mitteilung, seine Gemahlin solle im nächsten Jahre die goldene Rose erhalten.

Boulogne, 7. Janr. Wie verlautet, ist die Konferenz zwischen Parnell und O'Brien abgeschlossen. Man nimmt an, der Ausgang der Zusammenkunft lasse Hoffnung auf eine friedliche Regelung der Meinungsverschiedenheiten. O'Brien setzte sich mit Mac Carthy in Verbindung, Parnell reiste nach London ab.

Amerika.

Omaha, 7. Janr. General Miles telegraphirte aus Pineridge, die fünf bedeutendsten Völkern der amerikanischen Indianer seien gestern nach Pineridge gekommen, um sich zu unterwerfen. Miles hoffe, daß bald alle Indianer diesem Beispiele folgen würden.

Von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

(Nachdruck verboten.)

C. Die Beitragsleistung.

I. Die Beiträge werden geleistet durch Einkleben von Beitragsmarken der geleglich vorgeschriebenen — oder der zwischen Arbeitgeber und Versicherten vereinbarten Höheren — Lohnklasse auf die Quittungskarte.

II. Jede Marke stellt den Betrag für eine Kalenderwoche dar. Der Beitrag ist voll zu entrichten, wenn die Beschäftigung auch nur während eines Theiles der Kalenderwoche, etwa nur an einem Tage stattfand. Er ist aber auch nur einmal zu entrichten, wenn der Versicherte auch während derselben Woche von verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt wurde. Es ist mithin für die erste Januar-Woche, obwohl sie nur 2 Arbeitstage hatte, ebensoviel der volle Beitrag durch Einkleben einer Marke zu entrichten, wie für die zweite Woche des Monats.

III. Verpflichtet zur Beitragsleistung ist der Arbeitgeber, welcher jedoch die Hälfte der Beiträge dem bei ihm beschäftigten Versicherten bei der Lohnzahlung in Abzug bringen darf. Des Recht muß aber spätestens bei der zweiten Lohnzahlung nach der Beitragsentrichtung geltend gemacht werden. Dem auf Wochenlohn stehenden Arbeiter darf also die Hälfte des am 3. Jan. für ihn geleisteten Beitrages nur bei den am 3. und 10. Januar erfolgenden Lohnzahlungen in Abzug gebracht werden und ebenso einer Dienstmagd bei halbjährlicher Lohnzahlung die Hälfte der am 1. Mai d. J. zu entrichtenden Beiträge spätestens bei der Lohnzahlung am 1. November d. J.

IV. Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten am ersten Arbeitstage der Woche beschäftigt, stets den vollen Wochenbeitrag zu leisten. Derjenige, welcher ihn an einem späteren Tage beschäftigt, aber nur dann, wenn für die betreffende Woche noch kein Beitrag entrichtet ist. Versicherte, welche von einem späteren Arbeitgeber das Einkleben einer Beitragsmarke verlangen sollten, obwohl für die Woche bereits eine Marke verwendet ist, würden unter Umständen wegen Betrugs zu bestrafen sein. — Der Versicherte und der Arbeitgeber sind berechtigt, die eingeklebten Marken durch einen quer durch dieselbe gezogenen Strich zu entwerthen. Andere Eintragungen in die Quittungskarte sind strafbar.

V. Die erforderlichen Beitragsmarken sind einzukleben bei der Lohnzahlung. Ob eine abschlägliche Zahlung auf den verdienten Lohn als Lohnzahlung anzusehen ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Während also für einen Tagelöhner, welchem am 2. Januar der an diesem Tage verdiente Tagelohn gezahlt wurde, auch sofort eine Beitragsmarke einzukleben ist, braucht für einen am 10. Januar seinen vierzehntägigen Lohn empfangenden Fabrikarbeiter der Wochenbeitrag nicht am 3. und am 10. Januar durch Einkleben je einer Marke entrichtet zu werden, sondern es genügt das Einkleben von 2 Beitragsmarken am 10. Januar, ebenso für einen Diensthofen das Einkleben von 18 Beitragsmarken bei der Lohnzahlung am 1. Mai

d. J. — Wenn bei Arbeiten auf Afford- oder Stücklohn die Zahl der verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, so muß der Beitrag nach der abzuschätzenden Dauer der Arbeitszeit entrichtet werden. Streitigkeiten entscheidet das Amt (Stadtmagistrat).

VI. Nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge sind nachträglich zu leisten. Der Arbeitgeber ist dann zur Wiedereingehung der vom Versicherten zu tragenden Hälfte nicht mehr berechtigt und kann in 300 Mk. Ordnungsstrafe genommen werden.

VII. Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte selbst in Gewahrsam zu behalten, muß dieselbe dann aber dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung vorzeigen, widrigenfalls der letztere die Ausstellung einer Quittungskarte für den Versicherten auf dessen Kosten beantragen und die Auszahlung des Lohnes einstweilen verweigern darf.

VIII. Für den während eines ganzen Jahres ohne Unterbrechung beschäftigten Versicherten sind 52 (nicht 47) Beitragsmarken zu verwenden, da für jede Arbeitswoche eine Beitragsmarke einzukleben ist. Für jeden Versicherten müssen aber während eines vierjährigen Zeitraumes wenigstens 47 Marken eingeklebt sein, damit er ein Anrecht auf Renten gewinnen könne. Wer also jährlich weniger als 12 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung stand, muß so viele Beiträge freiwillig entrichten, daß am Ende des vierten Jahres mindestens 48 Marken für ihn verwendet sind. Berechtigt zu dieser freiwilligen Fortsetzung des Versicherungs-Verhältnisses ist jeder Versicherte ohne Ausnahme.

IX. Zur freiwilligen Versicherung berechtigte Personen können jährlich bis zu 52 Beitragsmarken (Doppelmarken) in ihre Quittungskarten einkleben, müssen aber ebenfalls während eines vierjährigen Zeitraums im ganzen wenigstens 47 Marken verwenden. Es genügt also die Zahlung von durchschnittlich $12 \times 28 \text{ Pf.} = 3 \text{ Mk. } 36 \text{ Pf.}$ jährlich, um eine Rente zu erwerben, und weitere Beitragsleistung erhöht nur die Rente. — Die von freiwillig versicherten Personen beigebrachten Marken werden von der Ausgabestelle für Quittungskarten (Amt, Stadtmagistrat, Krankenassessorat), bei welcher die volle Quittungskarte zum Umtausch eingereicht wird, entwerthet, nachdem geprüft ist, ob stets die vorgeschriebene Doppelmarke verwendet ist.

X. Für Mitglieder von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen erfolgt das Einkleben und Entwerthen der Marken durch die Krankenkasse, welcher die Quittungskarten zweckmäßig von den Versicherten zur dauernden Aufbewahrung zu übergeben sind.

XI. Für angemeinerte Seelente erfolgt die Beitragsleistung nicht durch Einkleben von Marken, sondern durch direkte Zahlung von Seiten der Rheder am Schluß jeden Jahres.

Correspondenzen.

— **Jeber, 8. Janr.** Nach der gestrigen Mittheilung dieser Zeitung wird das Konzert am nächsten Sonntag ein sehr interessantes werden. Nach dem Programm verdient der Abend voll und ganz die Bezeichnung „Lieder-Abend“, und es sind die schönsten Blumen, die unsere geachtete Sängerin zu einem bunten Strauß vereinigt hat. Die erste Nummer „Szene der Andromache“ wird der Künstlerin Gelegenheit geben, ihr großartig dramatisches Talent zu entfalten. „Erkörung von Schubert“ ist ein viel gelungenes Lied, um aber die volle Bedeutung dieser Komposition zu erfassen, muß man dieselbe von einer Sängerin ersten Ranges hören, wie Frä. Kloppenburg jetzt überall genannt wird. Eine sehr dankbare Nummer ist auch die Ballade von Böde: „Die Uhr“. Die übrigen Gesangsnummern sind ebenfalls mit vielem Geschick und feinem Geschmack ausgewählt, und sie werden es der Künstlerin ermöglichen, uns auf neue die Größe und den Glanz ihrer Stimme bewundern zu lassen. Wenn die hies. Konzertbesucher bei unserer letzten Sängerin-Aufführung völlig begeistert waren durch die Leistungen der Sängerin, so konnte man damals noch denken, daß der hohe Grad der Bewunderung durch unsern berechtigten Lokalpatriotismus zu erklären sei, indem Frä. Kloppenburg eine Oldenburgin ist; doch seit unserm genannten Konzert hat Frä. Kl. in Magdeburg und Braunschweig solche Erfolge gehabt, daß wir sie, ohne Widerspruch zu fürchten, als eine der ersten Künstlerinnen bezeichnen dürfen. Daß das Programm für nächsten Sonntag durch die Vorträge unseres bewährten Klavierspielers Herrn Dr. Koch interessante Zugaben enthält, wird jeder Konzertbesucher mit Freuden gelesen haben.

(—) **Jeber, 8. Janr.** Das Depeschen-Bureau Herold sendet den Zeitungen folgendes Telegramm aus Wilhelmshafen, 7. Janr.: Seit einigen Tagen befährt eine aus höheren Marinebeamten und Oldenburgischen Regierungsbeamten bestehende Kommission die Umgegend. Wahrscheinlich ist eine Einverleibung der zwischen der Stadt und den Forst liegenden Oldenburgischen Gebiete geplant. — Das Gerücht von der Abtretung oldenburgischen Gebietes an Preußen kehrt seit Jahren regelmäßig wieder und wird ebenso prompt bementit.

Durch die fortwährende Wiederkehr der Meldung dürfte eine Gebietsabtretung nicht wahrrscheinlicher geworden sein.

c. **Waddewarden.** Im Jahre 1890 sind auf dem Standesamte Waddewarden eingetragen: 1. Geburten 30, 14 Knaben und 16 Mädchen; 2. Eheschließungen 6; 3. Sterbefälle 11, von den Verstorbenen waren 7 männl. und 4 weibl. Geschlecht. Dem Alter nach sind verstorben: zwischen 60 und 70 Jahren 2, zwischen 50 und 60 Jahren 1, zwischen 30 und 40 Jahren 1, zwischen 20 und 30 Jahren 1, Kinder unter 10 Jahren 6.

* **Neuende, 5. Janr.** In der gestern stattgehabten Generalversammlung des Kriegervereins wurden nach Hebung der Beiträge 2 Kameraden als Mitglieder aufgenommen. Weitere Anmeldungen fanden statt. Die hierauf folgende Rechnungsablage ergab eine jährliche Einnahme von 1624,24 Mk. und eine Ausgabe von 1459,32 Mk., mithin ist dem Vereinsvermögen ein Ueberschuß von 164,92 Mk. zugeflossen. Laut Beschlusses findet die Geburtstagsfeier S. M. des Kaisers am 26. d. M. durch Konzert, Theater und Ball im Lokale des Herrn Kuper statt. Mit einem Hoch seitens des Vorstehenden, Kameraden J. Wieting, auf S. M. des Kaisers wurde die zahlreich besuchte Versammlung geschlossen. (W. T.)

(—) **Oldenburg, 8. Janr.** Die „N. f. St. u. L.“ schreiben: Schon wieder hat unsere Stadt den Tod eines ihrer angesehenen und beliebtesten Männer zu beklagen: Oberlieutenant B. F. M. Straderjan ist am 5. nach zehntägigem Krankenlager an der Lungenentzündung gestorben. Derselbe ist geboren zu Jeber am 28. September 1823, beim Militär eingetreten 1839; 1842 wurde er Lieutenant in der Artillerie, dann besuchte er 1850 zwei Jahre die Kriegsschule in Berlin, wurde 1852 Lehrer an der Militärschule, 1855 Oberlieutenant, 1855 mit der Zeughausdirektion beauftragt, 1860 Hauptmann und Kompagniechef, 1865 Referent im Militärdepartement des Staatsministeriums und Adjutant des Vorstandes dieses Departements, 1866 Mitglied der Remontekommission; 1867 in den Verband der preussischen Armee aufgenommen, wurde er Batteriechef in der 1. Fußabtheilung Hannoverischen Feldartillerieregiments Nr. 10, 1870 Major und Kommandeur der Kolonnenabtheilung X. Meereskorps, 1871 Kommandeur der 2. Fußabtheilung Hannoverischen Feldartillerieregiments Nr. 10, 1872 auf Ansuchen mit Pension verabschiedet, 1874 Landwehr-Bezirkskommandeur zu Oldenburg, 1875 wurde ihm der Charakter als Oberlieutenant verliehen. Er hat zwei Söhne mitgemacht, 1848 und 1849 in Dänemark, 1870/71 den deutsch-französischen Krieg. Er kämpfte in letzterem bei Wionville, Gravelotte und war bei der Besetzung des Lagers von Metz, bei May, Sedan, Beaune la Rolande, Metzere, Orleans, Cravent, Vendome, Montois Chaignes und le Mans im Feuer. Der Verstorbene, welcher Ritter mehrerer hoher Orden war, erfreute sich einer allgemeinen Beliebtheit und hoher Achtung bei allen Ständen unserer Stadt. Die Beerdigung findet heute mit militärischen Ehren statt.

* **Oldenburg.** Am Weihnachtssabend ging den Vorstände der Bienenanstalt in Oldenburg ein Schreiben des Großherzoglichen Ministeriums zu, daß der Anstalt zur Abzahlung ihrer Schulden weitere 1000 Mk. bewilligt worden seien. Die Frau Großherzogin hat die Kinder der Anstalt auch in diesem Jahre wieder reichlich beschenkt. Von den Erbgrößen der Herrschaften wurden der Anstalt 50 Mk. zur Anschaffung eines Musikwerkes überwiesen.

* **Goldstedt.** Die größte Beistützung überlieferten Sonntag unsere in der Kirche versammelte Gemeinde, als während der Predigt unser allgeliebter Pfarrer Herr Broering von einem Schlaganfall befallen wurde. Nachdem derselbe von den anwesenden andern Geistlichen und Lehrern in die Sakristei gebracht worden war, verstarb er nach einigen Minuten. (S.)

* **Selmenhorster See.** Auf einem größeren Bauernhof ist es kürzlich passiert, daß 9 Schweine in Folge mangelhafter Ernährung oder richtiger gesagt der Hungertod gestorben sind. Eine solche Mißwirtschaft ist wohl kürzlich nicht vorgekommen. (S.)

Bermischtes.

* **Neues vom Tage.** In Berlin starb am 6. ds. der frühere sehr bekannte Mitarbeiter des „Klabradisch“ Rudolf Loewenstein, mit Dohm und Kalisch Mitbegründer jenes Blattes. — Starke Schneefälle haben in vielen Gegenden große Störungen im Eisenbahnbetriebe verursacht. Solche Berichte kommen aus Posen, Lübeck, Kiel, Stettin, Altona etc. und aus Dänemark. — Die Weser ist auch bei Holzminden zum Stillstand gekommen, was seit zehn Jahren nicht mehr der Fall war. — Auf der Saar bei Merzig errichtete ein elfjähriger Knabe, der eine am Rande eines Eis gebauenen Loches liegende leere Streichholzschachtel aufheben wollte. — Aus Frankfurt a. M. entfloß der Bankier Robert Koop mit Hinterlassung von 300 000 Mk. Schulden. — In Berlin ist im Alter von 79 Jahren der pensionirte Oberhofkapellmeister Taubert gestorben.

Die unter dem 1. Januar 1891 ausgegebene Nummer 1 des Reichsgesetzblattes enthält: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika. S. 1.

Gesetzblatt Band XXIX. Stück 45 der Gesetzsammlung ist heute ausgegeben, enthaltend: Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1890, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Haus- und Verdienstorden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem evangelischen Pfarrer Moritz in Diez das Ehren-Mitgliedschaft I. Klasse zu verleihen.

J. A.: Frhr. v. Rössing.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend

Invaliditäts- und Altersversicherung.

A. Als **Jahresarbeitsverdienst** gemäß § 22 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag (Zohnklasse) zu Grunde gelegt wird, und damit höhere Wochenbeiträge geleistet werden:

1. für die in der **Land- und Forstwirtschaft** beschäftigten Personen der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde festzusetzende **durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst**, welcher vom 1. Januar 1891 sowohl für die landwirtschaftlichen Unfallversicherung als auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung maßgebend ist, ist seitens des Großherzoglichen Staatsministeriums für die über 16 Jahre alten männlichen Arbeiter auf **560 Mk.**, für die über 16 Jahre alten weiblichen Arbeiter auf **420 Mk.** für den Amtsbezirk Jever festgelegt.

Die **männlichen** Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter incl. Gehilfen werden demnach in der III. **Zohnklasse**, die **weiblichen** in der II. **Zohnklasse** versichert werden. Für die ersten sind demnach als Wochenbeiträge Marken in Höhe von 24 Pf., für die letzteren in Höhe von 20 Pf. in die Quittungskarten einzufügen.

Für die **landwirtschaftlichen Betriebsbeamten** wird der Jahresarbeitsverdienst nach § 3 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes berechnet, und bemerkt das Amt, daß für dieselben als Durchschnittswert der Naturalbezüge für freie Kost 300 Mk. und für freie Wohnung und Feuerung 100 Mk. in Ansatz zu bringen sind.

2. Für alle übrigen versicherten Personen, als z. B. die gewerblichen oder im Handwerk beschäftigten Personen, die Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Verkäuferinnen, Waschfrauen und Näherinnen (welche in den Häusern ihrer Kunden arbeiten), zc. gilt im Amtsbezirk Jever als Jahresarbeitsverdienst der 300fache Betrag des ordentlichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes). Dieser ordentliche Tagelohn ist seitens des Großherzoglichen Staatsministeriums einer Revision unterzogen worden und für die Zeit vom 1. Januar 1891 an festgesetzt worden:

a) für die Gemeinden **Heppens, Neuende, Bant, Accum** und **Sande** für über 16 Jahre alte männliche Personen auf 2,20 Mk., für über 16 Jahre alte weibliche Personen auf 1,50 Mk.,

b) für die Gemeinden **Clebern und Sandel** für über 16 Jahre alte männliche Personen auf 1,90 Mk., für weibliche auf 1,20 Mk.,

c) für alle übrigen Gemeinden des Amtes für über 16 Jahre alte männliche Personen auf 2,00 Mk., für weibliche auf 1,20 Mk.

Der hiernach zu berechnende Jahresarbeitsverdienst dieser versicherten Personen beträgt somit:

für über 16 Jahre alte männl. Pers. für über 16 Jahre alte weibl. Pers.

Heppens, Neuende, Bant, Accum und Sande 660 Mk. 450 Mk.

für die Gemeinden **Clebern und Sandel** 570 Mk. 360 Mk.

für alle übrigen Gemeinden des Amtes 600 Mk. 360 Mk.

Sämtliche männliche Personen dieser Art gehören demnach zur Zohnklasse III, sämtliche weibliche Personen zur Zohnklasse II.

Wochenbeiträge sind für dieselben somit ebenfalls in Höhe von 24 bzw. 20 Pf. zu leisten bzw. für sie Marken in dieser Höhe in die Quittungskarten einzufügen.

Seitens der Arbeitgeber, welche im Gebiete des Herzogthums (im Amtsbezirk Jever) ihren Wohnsitz oder als landwirtschaftlichen

oder gewerblicher Betriebsunternehmer ihren Betriebssitz haben, sind nur Marken der Versicherungsanstalt Oldenburg zu verwenden.

B. Der **Anfang der ersten Kalenderwoche**, für welche Beiträge zu entrichten sind, läuft vom Donnerstag den 1. Januar bis einschließlich Sonntag den 4. Januar und nehmen die folgenden Kalenderwochen (Arbeitswochen) jedesmal mit Montag ihren Anfang. Eine Beschäftigung nur am Sonntag wird somit als zur vorhergehenden Woche gehörig angesehen.

Amt Jever, 1890 Dezember 30.

J. B.:

Dr. v. d. Horst.

Die hiesigen Einwohner, welche das 70. Lebensjahr vollendet und während der letzten drei Kalenderjahre insgesamt mindestens 141 Wochen (auf diese Zeit werden beschränkt, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten von 7 oder mehr Tagen, sowie beschränkt Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber, welche während eines Kalenderjahres den Zeitraum von 4 Monaten nicht übersteigen, angerechnet) hiedurch tatsächlich in einer nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden haben, können beim unterzeichneten Stadtmagistrat den Antrag auf Bewilligung einer Altersrente stellen, falls sie einen Geburtschein, beglaubigte Beschäftigungsnachweise sowie ihre Quittungskarte beibringen, nach welcher mindestens ein Beitrag auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sein muß.

Jever, 1891 Januar 6.

Stadtmagistrat.

Dr. Büsing.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 17./28. Februar 1860 (Gesetzblatt Band XVII Seite 403) wird daran erinnert, daß Gesuche um Beihilfen aus dem Landtschulfonds rechtzeitig (im Monat Februar) eingereicht und in schuldienstlicher Weise attestiert sein müssen.

In Betreff der zu unterstützenden Handwerkschulen dürfen die in der angezogenen Bekanntmachung geforderten bestimmten Angaben nicht fehlen.

Alle Gesuche, welche vorstehenden Anordnungen nicht entsprechen, werden unberücksichtigt bleiben.

Oldenburg, 1891 Januar 2.

Evangelisches Oberschulcollegium.

v. Beantien.

Gemeindsache.

Die Eingekessenen der Gemeinde Accum haben ihre Hunde zum Zweck der Besteuerung gegen den 1. Februar d. J. bei dem Bezirksvorsteher ihrer Bauerschaft anzumelden.

J. G. Schmieden, G.-B.

Langewerth, 1891 Januar 6.

Schulsache.

Westrum. Hebung zur Schulkasse am **Dienstag den 13. d. J. Mts. abends 5 Uhr**

in Thomhens Wirthshaus.

Gleichzeitig werde ich auch die Naturalienlieferung an den Küster erheben. W. Janken.

Am 14. d. M. soll die Lieferung von **plm. 200 Gbntr.** besten Kiebsand für den Spielplatz bei der neuen Schule öffentlich mindestens **nachmitt. 3 Uhr** in Witters Gasthaus ausverhandelt werden. Waddewarden. Die Baukommission.

Brandversicherung für Gebäude.

Die Herren Kreisdeputierten (engere Kommission) werden hiermit auf

Donnerstag den 15. d. M.

morgens 10 Uhr

zum Gasthofs „Adler“ hieselbst geladen.

Jever, 1891 Januar 7.

Der Direktor:

C. Hollmann.

Vergantung.

Der Viehhändler F. Husemann zu Jever läßt am **Donnerstag den 15. d. J. Mts.**

nachmitt. 2 Uhr auf.

in der Behausung des Gastwirths Siems zu Sedan:



40-50 Stück große und kleine

Schweine,

sowie
ca. 1000 Pfd. hies. ger. Speck, Schinken, Mettwurst und Schweine-schmalz

mit Zahlungsfrei öffentlich meistbietend verkaufen.

Neuende, 1891 Januar 6.

H. Gerdes,
Auctionator.

Bekanntmachungen.

Zu verkaufen.

4 Fuder gut gewonnenes Hferhen, im Hause lagernd.

Erkens b. Hooftel.

M. Potinius.

Zu verkaufen.

Zwei tiebige Beester, oder gegen güstes Vieh zu verkaufen.

Horumerfel.

F. B. Müller.

Die Gartenlaube

beginnt soeben einen neuen Jahrgang mit dem Roman

Eine unbedeutende Frau
von W. Heimbürg.

Man abonniert auf **Die Gartenlaube** 1891 in **Wochen-Nummern** bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. Abonnements-Preis vierteljährlich nur 1 Mk. 60 Pfg. Münchener und schriftliche Bestellungen werden auch an den Schaltern der Postanstalten angenommen.

Gesucht.

Auf Mai ein junges Mädchen zu häuslichen Arbeiten und zur Anshilfe in der Wirtschaft. Lettens. W. Carstens.

Gesucht.

Wegen Erkrankung unseres Dienstmädchens auf gleich ein anderes.

Gerh. Müller.

Gesucht.

Zum 1. Mai ein flinkes Mädchen von 15-17 Jahren. Gute Zeugnisse erforderlich.

Sillenstede.

Joh. Abels.

Gesucht.

Zum 1. Mai eine Grobmagd und ein Grobknecht. Westerhausen bei Hooftel. A. Becken.

Gesucht.

Auf Mai ein freundliches junges Mädchen zur Stütze der Hausfrau in einem landwirtschaftlichen Betriebe gegen Salair, bei familiärer Stellung. Näheres zu erfahren b. Herrn Gastwirth Janken, a.d. Schlachte, Jever.

Gesucht.

Auf Ostern oder Mai ein junges Mädchen zur Stütze der Hausfrau bei familiärer Stellung. Pers. Anmeldungen erwünscht.

Lehrer Schmidt.

Schlatter-Holzklamp b. Delmenhorst, 1891 Jan. 6.

Wünsche auf sogleich einen Grobknecht zu dengen. Anmeldungen persönlich.

Roffhausen.

J. W. Groenewold.

Gesucht.

Auf nächsten Mai ein Dienstmädchen. Jever, Südergaff. Menger.

Gesucht.

Auf Mai ein ordentliches Mädchen geübten Alters zur Führung meines Haushaltes und Anshilfe im Laden. Jever. D. Duneka.

Gesucht.

Zum 1. Mai ein Knecht. Starum. G. Janken.

Gesucht.

Auf nächsten Mai eine Grobmagd und ein Knecht, der gut adern kann.

Schillig bei Horumerfel.

F. Gvers.

Gesucht.

Auf Ostern ein Kommiss. Jever. J. G. Kleib.

Suche zum 1. Mai ein junges Mädchen für meine Bahnhofs-Wirtschaft.

Sande.

H. Hoffrogge.

Beilage

zu Nr. 7 des „Severischen Wochenblatts“ nebst der Zeitung „Severländ. Nachrichten“

vom 9. Januar 1891.

Rache für eine „Nase“.

Ein Referendar, der unter seinen Bekannten wegen seiner Schlagfertigkeit sich eines gewissen Rufes erfreut, mit dessen juristischen Kenntnissen es aber „happen“ soll, gab Anlaß zu folgender heiteren Geschichte, die wir mit Recht als „Rache für eine Nase“ bezeichnen können.

Der Referendar, welcher zum ersten Male als Wochen-Deputierter im sogenannten „Supplikantenzimmer“ zu fungieren hatte, betrat mit dem Schläge neun Uhr die Annahmestube.

Er fand sie bereits dichtgefüllt, und ein leiser Schauer durchrieselte ihn beim Anblick der Menge; doch schnell gefaßt hing er seinen Ueberzieher an den Nagel und fragte den zunächststehenden, was sein Begehre sei.

„Ich möchte eine Darlehnsklage gegen den Schneider L. geltend machen,“ und nun erzählte der Supplikant mit aller im Supplikantenzimmer üblichen Geschmeidigkeit dem Herrn Referendar K. das ganze Sachverhältniß etwa dreißig Minuten lang.

K. ließ ihn reden, meinte jedoch nach Schluß der Auseinandersetzung des Vorfalles:

„Und Sie glauben wirklich, lieber Mann, daß Sie mit Ihrem Anspruch durchbringen werden? Nimmermehr. Wenn ich Ihnen einen guten Rath geben soll, so lassen Sie sich nicht auf die Geschichte ein und ersparen Sie sich Kosten.“

In dieser und ähnlicher Weise redete er dem guten Manne noch ein Weilchen zu, und nach fünf Minuten sah er seine Bemühungen von Erfolg gekrönt; der Supplikant sah ein, daß es das Beste sei, wenn er die Klage nicht zu Protocoll gebe, und verschwand.

Ein Seufzer der Erleichterung entwand sich K.'s Lippen; aber der Präsident, dem die Sache zu Ohren kam, dachte anders über das Verfahren. Er ließ den Referendarius vor sich kommen und ging mit ihm wegen der ungewöhnlichen und unstatthaften Ausnutzung seiner Rednergabe fürchterlich ins Gericht.

„Sie haben,“ so ungefähr redete er, „überhaupt nicht zu prüfen, ob ein Antrag begründet ist oder nicht. Sie haben eben gestellten Antrag einfach aufzunehmen. Sehen Sie eine Registratur an den Schluß des Protocolls, des Inhalts etwa, daß Sie den Petenten bedeutet hätten, er werde mit einem Anspruche nicht durchbringen.“

„Sehr wohl, Herr Präsident. Empfehle mich ganz gehorsamst.“

K. ging. Die Nase „wurmte“ ihn sehr. Er mußte sich rächen, so weit ihm dies innerhalb der engezeichneten Grenzen seiner Amtssphäre und der Amtsdisciplin möglich war.

Lange saß er über die Form seiner Rache nach. Endlich entschloß er sich: „Ich hab's!“ dem Gehege seiner mit Sorgfalt gepflegten Zähne.

Und wieder erging an ihn eine Präsidialverfügung, welche ihn zum Wochen-Deputierten designierte. Und wieder betrat er mit derselben Amtsmiene die Stätte seiner Wirkamkeit.

„Was haben Sie für einen Antrag zu stellen?“ fragte den vordersten der Supplikanten, dem Anschein nach ein alter Bruder Studio.

„Ich beantrage,“ antwortete der Gefragte, „daß der Herr Präsident V. mir fünfhundert Thaler leihe.“

Unser K., durch dienstliche Erfahrungen gewöhnt, nahm den Antrag wörtlich zu Protocoll, fügte jedoch vorchriftsmäßig am Schluß bei, daß der Supplikant darauf aufmerksam gemacht worden, seinem Antrage werde schwerlich stattgegeben werden.

Bald klopfte es, und herein tritt ein bemooftes Haupt, ein ergaunter Candidat.

„Was wünschen Sie?“ hob K., nach flüchtiger Begrüßung an. Der aufmerksame Beobachter hatte einen raschen Blick gegenseitigen Einvernehmens wahrnehmen können.

„Ich habe den Antrag zu stellen, daß mir der Herr Präsident seine Tochter zur Frau gebe.“

Angenommen. Am Schluß die Registratur, daß dem Petenten die Bedenken, die seinem Antrage entgegenständen, nicht verheimlicht worden seien.

Und so kam auch noch ein dritter, der den ganzen Pupillen-Armenfonds auf sich übertragen wissen wollte.

Als am nächsten Vormittag der Herr Präsident die aufgenommenen Anträge durchlas, gerieth er in den heftigsten Zorn. Sogleich verließ eine Verfügung sein Zimmer, auf welcher folgendes zu lesen war:

„Der Herr Referendarius K. wird hiermit in eine Ordnungsstrafe von zwanzig Mark genommen.“

Nun ist es usuell, daß die Referendarien, sobald sie eine Verfügung eines Vorgesetzten erhalten, ihr „gel.“ (gelesen) an den Rand setzen. Unser K. blieb jedoch in allen Lagen des Lebens der Höfliche. „Gelesen“ war ihm zu wenig. Er schrieb: „Gehorsamt gelesen mit dem ganz ergebenen Bemerkten, die Ordnungsstrafe von 20 Mark von meinem zukünftigen Gehalt abziehen zu wollen.“

Der Präsident schäumte vor Wuth. Er riß an seinem Glodenzuge, daß das Gerichtsgebäude zitterte, und herrschte dem erschrockenen Gerichtsdienner ein „Der Referendarius K.!“ entgegen.

K. erschien mit gewohnter Ruhe.

„Wie können Sie sich zunächst unterfangen,“ brüllte der Chef, „verglichenen Anträge aufzunehmen?“

„Gestatten der Herr Präsident die ganz gehorsame Erinnerung mir zu erlauben,“ replicirte K., „daß meine Bemerkung lediglich ein Ausfluß meines Gehorsams war, dessen ich immer mich zu befehligen bestrebt bin und sein werde.“

„Wie meinen Sie das?“ klang es von der anderen Seite schon bedeutend befängtigter herüber.

Der Herr Präsident hatten, wie ich mir zu erinnern gehorsamst erlaube, die Güte, zu befehlen, daß alle Anträge aufzunehmen seien ohne Prüfung ihrer Berechtigung oder Nichtberechtigung.“

„Und wie kommen Sie dazu,“ begann jener wieder, „an Ihr ‚Gelesen‘ eine solche Bemerkung zu knüpfen? Es wird,“ fuhr er, ohne von unserm K. erst eine Antwort abzuwarten, fort, „weiter nichts übrig bleiben, als Sie in eine nochmalige Ordnungsstrafe von zwanzig Mark zu nehmen.“

„Dann würde ich,“ meinte K., „die ganz gehorsamste Bitte mir erlauben, auch die zwanzig Mark von meinem zukünftigen Gehalte in Abzug bringen zu wollen.“

Dieser verdoppelte Appell an eine ferne Zukunft entwaffnete den Herrn Präsidenten, der, so heftig er war, doch den Humor von der Qualität des Referendarius K. zu würdigen verstand. Gegenüber einer solchen Fülle von Freimuth und Schlagfertigkeit verließ ihn die Amtsstrenge. Herrn K. wurde die erste Ordnungsstrafe erlassen, die zweite kam gar nicht erst zur Verfügung.

Und wer waren die sonderbaren Supplikanten? — Treue Freunde hatte K., das muß man ihm lassen! Und darum die süße Rache für die Nase!

Aber der süßen Rache sollte bald eine noch süßere folgen, an welche weder der Herr Präsident, noch der Herr Referendarius bis jetzt gedacht hatten.

War der Herr Präsident im Dienste ein sehr strenger und gerechter Mann, so war er doch in seiner Häuslichkeit nichts weniger als ein strenger Ehemann und Vater; ja, man sagte sogar, daß der Herr Präsident — wenn auch nicht gerade unter dem Pantoffel stehe, so doch seinem hübschen Töchterlein in manchen Stücken zu viel eigenen Willen lasse.

Das war nun allerdings kein zu großer Fehler. Fräulein Adelgunde war zwar ein kleiner Eigensinn; aber ihre Wünsche waren doch nur immerhin sehr harmloser Natur und bezogen sich entweder auf wochenlange Besuche bei ihren Landgütern lebenden Verwandten der Familie, oder auf ihre Toilette und Kleidung.

Der Präsident konnte an jenem Tage, an welchem er die kleine Sache für die erhaltene „Nase“ empfunden, beim Mittagmahle nicht umhin, seiner Familie das Abenteuer zu erzählen.

Adelgunde brach während der launigen Mittheilung mehrere Male in ein silberhelles Lachen aus, und schließlich bat sie den Vater sogar in dringender Weise, den witzigen Referendarius ihr doch einmal vorzustellen.

„Aber, Kind, wozu denkst Du? Das geht doch nicht; bedenke meine dienstliche Stellung jenem Manne gegenüber!“ wagte der Präsident auf die Bitte seiner Tochter hin einzurufen.

„Ah, Väterchen, wenn Du willst, geht es schon; Du wirst leicht einen Ausweg finden, um Dich nicht zu compromittiren. Ich breime nun einmal vor Neugierde, jenen Mann kennen zu lernen. Aber wenn Du glaubst, daß sich so keine Gelegenheit zu einer Begegnung finden dürfte, so lade ihn doch zu dem morgen Abend bei uns stattfindenden Hausballe mit ein!“

Der Herr Präsident wagte zwar noch verschiedene Einwendungen zu machen, gab endlich aber doch klein zu, und der erklarte Referendarius erhielt wirklich eine Einladung zu der kleinen Festlichkeit.

Zwar kam der letztere hin und her, wie er wohl zu der hohen Ehre gekommen sein könnte, bei Präsidentens mit tanzen und pöppeln zu sollen; aber an die eigentliche Ursache — des Präsidenten neugieriges Töchterlein — dachte er mit keinem Athem.

Der Abend kam, und unser A. erschien, angethan mit dem unvermeidlichen Frack, weißer Halsbinde und dito Handschuhen, im Hause seines Vorgesetzten.

Zwar fühlte sich der Referendar anfangs ziemlich gedrückt, da er aller Blicke vorzugsweise auf seiner Person ruhen fühlte; aber da, in seiner größten Bedrängniß, sprang ihm die Tochter des Hauses hilffreich bei, und mit Hilfe der beiden Personen kam bald eine so launige und amüsante allgemeine Unterhaltung in Gang, daß Alle versicherten, sich noch nie so gut unterhalten zu haben, als heute, und daß Alle zuletzt wiederholt betheuert, nun aber wirklich nicht mehr lachen zu können.

Der Referendarius war von diesem Tage an ein gern gesehener Gast im Hause des Präsidenten.

Niemand aber sah den ersten lieber erscheinen, als Fräulein Adelgunde. Ob sich die jungen Leute wohl etwas zu tief in die Augen geblickt hatten?

Der Herr Referendarius, welcher nunmehr stets zur größten Zufriedenheit seines hohen Vorgesetzten arbeitete, befand sich eines Tages wieder in dem uns bekannten Supplikantenzimmer, und herein tritt eine junge, hübsche Dame, welche einen Antrag zu stellen wünscht.

Pflichtschuldißt erfüllt der Referendarius nicht nur den Wunsch derselben, sondern setzt auf besonderen Wunsch der Antragstellerin sogar noch zum Schlusse die Bemerkung hinzu: „Antragstellerin ist bedeutet worden, daß es sehr erwünscht sei, wenn dem Antrage baldigt stattgegeben würde.“

Als der Präsident bald darauf diesen Antrag persönlich durch den Referendarius überreicht erhielt, setzte er, nachdem er schnunzelnd das Schriftstück durchgelesen, mit fester Hand die Bemerkung darunter:

„Der Antragstellerin ist dieses Actenstück mit dem Bedenken sofort zuzustellen, daß dem Antrage stattgegeben werden wird. Präsident V.“

Wer war jene Antragstellerin und was hatte sie für einen Antrag gestellt? Niemand anders war es, als des Herrn Präsidenten eigenes Töchterlein, welches zur großen Befriedigung und Freude des strengen Herrn Papas folgenden Antrag gestellt hatte:

„Ich, Adelgunde V., beantrage hiernit, daß der Herr Präsident V. seine Erlaubniß zu meiner Verlobung mit dem Herrn Referendarius A. geneigtest ertheilen möge, welcher letztere, wenn thunlich, heute Abend zu feiern und morgen öffentlich bekannt zu machen sein wird.“

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Am 1. Januar 1891 trat das Gesetz, betreffend Invaliditäts- und Alters-Versicherung, in Kraft. Es ist eine der wichtigsten der bis jetzt erlassenen Gesetze und von einschneidender Wirkung für die Mehrzahl aller Deutschen. Zu uns und Frommen unserer Leser glauben wir halb eine die wissenschaftlichen Punkte betreffende gemeinverständliche Darstellung dieses Gesetzes geben zu sollen.

1. Wer wird versichert. Wogegen wird versichert. Beitragsjahr. Uebergangsbestimmung.

Versicherungspflichtig sind:

- 1) Personen, welche als Arbeiter, Gehälfen, Gehilfen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
 - 2) Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehälfen und Lehrlinge, welche Lohn oder Gehalt beziehen, der regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mk. nicht übersteigt;
 - 3) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und der Besatzungen der Binnen-Schiffahrt, sofern all diese Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Es fallen mithin unter das Gesetz, was namentlich uns zu Lande zu wissen nöthig ist:
- a) das ganze landwirtschaftliche Gesinde (Knechte, Mägde, Haushälterinnen, Arbeiter, Arbeitsfrauen, Küstchen-Mädchen, Köchinnen, Kinder-Mädchen, Mädchen, Hausburgen etc.);
 - b) das ganze hauswirtschaftliche Gesinde (Hausknechte, Mägde, Köchinnen, Kinder-Mädchen, Mädchen, Hausburgen etc.);
 - c) sämtliche Gefellen (Bäcker, Schuster, Schneider, Glaser u. s. w. Gefellen);
 - d) alle Tagelöhner (Arbeiter, Arbeitsfrauen, Arbeiter, Schneider etc.);
 - e) Gutsherrn, Gutsherrinnen;
 - f) Commis und Geschäftsreisende,

(die unter e und f genannten nur, wenn ihr Jahresverdienst unter 2000 Mk. beträgt).

g) Lehrlinge, wenn sie bereits Lohn oder Gehalt beziehen; müssen dieselben ein Lehrgeld zahlen, welches sie gleich, gegen gleich in die Lehre getreten, findet die Versicherung auf sie keine Anwendung.

h. Matrosen, Steuerleute, Schifferknechte.

Keinen Unterschied macht das Gesetz zwischen Männern und Frauen. Es ist lediglich erforderlich, daß man bei einem Antrage gegen Lohn Arbeitsdienste verrichtet.

Man hat berechnet, daß auf diese Weise über 10 Millionen Deutsche der Versicherungspflicht unterliegen.

Ausgedehnt werden kann die Versicherungspflicht durch Bundesrathsbeschluß auf Betriebsunternehmer, welche regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Gefährde dies, so wären zu versichern z. B. auch diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden, welche als Schneider, Schuster, Zimmerleute u. s. w. in kleinen Betrieben in der Regel ohne Gefellen arbeiten, sowie die Landwirthe, wie Colonisten und Warfleute.

Jetzt können diese Personen, falls sie noch nicht 40 Jahre alt sind, sich nur freiwillig versichern. Hoffentlich werden recht Viele von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen, so die großen Vortheile des Gesetzes zu.

Das Gesetz umfaßt eine Invaliditäts- und eine Alters-Versicherung.

Invalid ist, wer in Folge geistigen oder körperlichen Gebrechens dauernd unfähig ist, wenigstens ein Drittel seines bisherigen Verdienstes zu erwerben.

Es ist, um ein Beispiel anzuführen, ein Arbeiter, welcher einer Treppe gefallen und hat Arm und Bein gebrochen, bislang hatte er einen Tagesverdienst von 1,50 Mk. er ist nunmehr unfähig, so viel zu verdienen, als er vorher, durch die Folgen seines Falles ist er jetzt nur im Stande, durch leichte Arbeiten täglich 40 Pf. zu erwerben. Dieser Arbeiter ist als Invalid und bezieht vom Tage seines Unglücks eine Invaliditätsrente.

Als dauernd erwerbsunfähig gilt Jeder, welcher während eines Jahres ein Drittel seines früheren Einkommens nicht erzielen konnte. Wird die Arbeitsunfähigkeit später hoben, so fällt die Rente fort.

Erworben wird letztere durch jede dauernde Erwerbsunfähigkeit, die Jemand sich nicht vorsätzlich oder be-

gebung einer strafbaren That zugezogen hat. Bloße Fahrlässigkeit schadet also nicht.

Wer z. B. absichtlich sich verstümmelt und hierdurch erwerbsunfähig wird, erhält keine Rente; ebensowenig derjenige, welcher, bei einem Diebstahl betroffen, durch einen Sprung aus einem hochgelegenen Fenster zum Krüppel wird. Dagegen schadet es z. B. nichts, wenn Jemand, trotzdem er gewarnt wird, sich auf's Eis begiebt, einbricht und eine dauernde Lähmung als Folge des kalten Bades davon trägt. —

Alt im Sinne des Gesetzes ist derjenige, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Jede der im Anfang bezeichneten Personen bezieht also die Altersrente, wenn sie jenes Lebensalter erreicht hat, **mag sie nun arbeitsunfähig sein oder nicht.**

Zum Erwerb der Invaliditätsrente sind fünf, zu dem der Altersrente 30 Beitragsjahre erforderlich. Das Beitragsjahr umfaßt 47 Wochen. Diejenige Woche, für welche ein Beitrag nicht gezahlt wird, wird nicht mitgerechnet.

Hier mag gleich bemerkt werden, daß das Gesetz sehr humane Uebergangsbestimmungen getroffen hat, durch welche es ermöglicht ist, daß die Invaliditätsrente schon bald nach Inkrafttreten des Gesetzes erworben werden kann und daß die Altersrente sowohl zu Theil wird denjenigen, welche am 1. Januar 1891 bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben, als auch solchen Personen, welche jetzt als über 40 Jahre alt die 30 Beitragsjahre bis zu ihrem 71. Geburtstag nicht mehr erreichen können.

Zur Erlangung der Invaliditätsrente in der Uebergangszeit ist nur erforderlich, daß der später zu erörternde wöchentliche Beitrag ein Beitragsjahr, also 47 Mal gezahlt ist, während bezüglich der Altersrente nur nachzuweisen ist, daß der Rentennehmer während der 3 Jahre vor dem 1. Januar 1891 an wenigstens 141 Wochen als Arbeiter z. beschäftigt gewesen ist.

Der Arbeitsnachweis wird erbracht durch ein von einer öffentlichen Behörde (Ortspolizeibehörde, Gemeindevorstand) beglaubigtes Zeugnis des Arbeitgebers.

2. Höhe des Versicherungs-Beitrages u. der Rente.

Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten sind nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

- a) Klasse I. bis zu 350 Mark einschließlich,
- b) " II. von mehr als 350 bis 550 Mark,
- c) " III. von mehr als 550 bis 850 Mark,
- d) " IV. von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt im Allgemeinen der dreifachfachen Betrag des örtlichen Tagelohns, wobei selbstverständlich eine etwa gewährte Befristung z. zu Gelde anzuzahlen ist.

Unter Berücksichtigung obiger Klassen werden die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten von den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht, während das Gleich zu jeder Rente einen jährlichen festen Zuschuß gewährt.

Der Arbeitnehmer hat zu zahlen für die Beitragswoche:

- a) in Lohnklasse I. . . . 7 Pfg.
- b) " " II. . . . 10 "
- c) " " III. . . . 12 "
- d) " " IV. . . . 15 "

Der Arbeitnehmer hat also für ein ganzes Jahr, das Jahr zu 52 Wochen gerechnet, nur zu zahlen:

- a) in Lohnklasse I. $52 \times 7 = 3,62$ M.
- b) " " II. $52 \times 10 = 5,40$ "
- c) " " III. $52 \times 12 = 6,24$ "
- d) " " IV. $52 \times 15 = 7,80$ M.

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt ebenso viel, in Lohnklasse I. also für die Woche 7 Pfg., für das Jahr er 64 M., in Lohnklasse II. für die Woche 10 Pfg., für das Jahr 5,20 M., für Lohnklasse III. für die Woche 12 Pfg., für das Jahr 6,24 M., in Lohnklasse IV. für die Woche 15 Pfg., für das Jahr 7,80 M.

Was nun die Höhe der Renten betrifft, so stellt sich die Rente für jeden Invaliden auf jährlich mindestens 110 M.

Die Rente steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche für

- a) die Lohnklasse I. um 2 Pfennige,
- b) " " II. " 6 "
- c) " " III. " 9 "
- d) " " IV. " 13 "

Hat also Jemand, der am 1. Januar 1891 in die Versicherung eingetreten ist, am 1. Januar 1901, d. h. nachdem

er 10 Jahre oder 520 Wochen seine Beiträge entrichtet hat, einen dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich ziehenden Unfall erlitten, so bekommt er demnach eine Invaliden-Rente:

- a) in Lohnklasse I. von 110 M. und (520 mal 2 Pfg. gleich 10,40 M.) find 120,40 M.,
- b) in Lohnklasse II. von 110 M. und (520 mal 6 Pfg. gleich 31,20 M.) find 141,20 M.,
- c) in Lohnklasse III. von 110 M. und (520 mal 9 Pfg. gleich 46,80 M.) find 156,80 M.,
- d) in Lohnklasse IV. von 110 M. und (520 mal 13 Pfg. gleich 67,60 M.) find 177,60 M.

Träte der die Rente bewirkende Unfall nach 20 Jahren ein, also nachdem der Invalide 52 mal 20 Wochen gleich 1040 Wochen Beiträge entrichtet hat, so würde seine Invaliden-Rente betragen:

- a) in Lohnklasse I. 110 M. und (1040 mal 2 Pfg. gleich 20,80 M.) find 130,80 M.,
- b) in Lohnklasse II. 110 M. und (1040 mal 6 Pfg. gleich 62,40 M.) find 172,40 M.,
- c) in Lohnklasse III. 110 M. und (1040 mal 9 Pfg. gleich 93,60 M.) find 203,60 M.,
- d) in Lohnklasse IV. 110 M. und (1040 mal 13 Pfg. gleich 135,20 M.) find 245,20 M.

Nicht ganz so hoch, und dies naturgemäß, da ja der 70-jährige in der Regel noch wird arbeiten können, stellt sich die Altersrente.

Bei ihrer Berechnung werden 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht.

Es werden nun gewährt, außer einem festen Beitrage von jährlich 50 M., für jede Beitragswoche:

- a) in Lohnklasse I. . . . 4 Pfg.,
- b) " " II. . . . 6 "
- c) " " III. . . . 8 "
- d) " " IV. . . . 10 "

Die Altersrente eines jeden Arbeitnehmers beträgt demnach:

- a) in Lohnklasse I. 50 M. und (1410 mal 4 Pfg. gleich 56,40 M.) find 106,40 M.,
- b) in Lohnklasse II. 50 M. und (1410 mal 6 Pfg. gleich 84,60 M.) find 134,60 M.,
- c) in Lohnklasse III. 50 M. und (1410 mal 8 Pfg. gleich 112,80 M.) find 162,80 M.,
- d) in Lohnklasse IV. 50 M. und (1410 mal 10 Pfg. gleich 141 M.) find 191 M.

Hat nun ein Versicherter Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, — ein Fall, der um so leichter vorkommen wird, als der Versicherte im Normalfall vom 16. bis zum 70. Lebensjahre, also 54 Jahre Beiträge zahlt — so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge geleistet worden sind. Wie keiner Ausföhrung bedarf, wird hierdurch eine Erhöhung der Altersrente erzielt.

Um kurz zu zeigen, welcher hoher Vortheil dem Versicherten aus dem Gesetz erwächst, mögen folgende Beispiele hier Platz finden.

Beispiel 1. Invalidenrente.

Ein Arbeitnehmer mit einem Lohn von jährlich 700 Mark (3. Lohnklasse!) erleidet im 40. Lebensjahre einen Unfall und wird Invalid.

Er hat, vom 16. Jahre an zahlend, im Ganzen 52 mal 25 mal 12 Pfg. als Beitrag entrichtet, d. h. 156 Mark gezahlt. Für diese 156 Mark erhält er jetzt alljährlich eine Rente von 110 M. und (52 mal 25 mal 9 Pfg. gleich 117 M.) find 227 M.

Er empfängt mithin in dem einen Jahre schon an 60 Mark mehr, als er überhaupt in seinen 25 Jahren eingezahlt hat.

Würde es ihm jetzt auch nur vergönnt sein, noch 10 Jahre nach seinem Unfall zu leben, so würde er in diesen 10 Jahren beziehen: 227 M. mal 10 find 2270 M.

Zu diesen 2270 M. hat er selbst, wie schon hervorgehoben, nur 156 Mark im Ganzen zugezahlt.

Durch die Versicherung erhält er also ein baares Geschenk von über 2100 M. oder 700 Thalern.

Beispiel 2. Altersrente.

Ein 70jähriger hat 54 Jahre in der 2. Lohnklasse beigetragen. Er hat mithin gezahlt, das Jahr zu 52 Wochen gerechnet: 52 mal 54 mal 10 Pfg. find 280,80 Mark.

Er erhält für die 280 Mk. aber eine jährliche Rente von 50 Mk. und (1410 mal 6 Pfg. gleich 84,60 Mk.) sind 134,60 Mk.

Er braucht mithin nur etwas über 2 Jahre die Rente zu beziehen, um seinen ganzen entrichteten Betrag bereits zurückempfangen zu haben.

Würde er noch weitere 8 Jahre leben, so empfinde auch er ein bares Geschenk von 134 Mk. mal 8 sind 1072 Mk. oder 350 Thlr.

Diese Resultate beweisen aber nicht nur den Nutzen des Gesetzes für die Arbeiter, sie bezeugen auch, daß ja die zu gewährenden Renten, wie aus den angeführten Zahlenangaben folgt, aus den vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu leistenden Beiträgen bei weitem nicht aufkommen, vielmehr durch Staatszuschüsse aufzubringen sind, welche Summen den Arbeitern auf Kosten der Steuerzahler, d. h. der mehr begüterten Klassen, jetzt zugewandt werden.

Das Gesetz bildet daher fürwahr ein köstliches Geschenk, dargebracht dem Arbeiter vom Staate zu Lasten der Arbeitgeber und der mehr Bemittelten.

3. Zahlung der Beiträge.

Für die Provinz Hannover und einige benachbarte Gemarkungen ist eine Versicherungs-Anstalt mit dem Sitze in Hannover gebildet. Von dieser Versicherungsanstalt werden (auch in Ostfriesland) durch Vermittelung der Magistrate und der Gemeindevorstände sogen. Quittungskarten ausgegeben. Diese Quittungskarten lauten in ihrem wichtigsten Theile folgendermaßen:

Versicherungs-Anstalt: Hannover. Ausgestellt vom Gemeindevorstand der Gemeinde Wesenfe am 2. Januar 1891.

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schluß des Jahres 1894.

Quittungskarte Nr. 1 für Peter Langsam, Dienstinnecht, geboren am 4. December 1866 zu Hestegatsmühle, Kreis Wittmund.

Auf der Rückseite der einzelnen Quittungskarten befinden sich 52 Felder zum Einkleben der Versicherungsmarken. Außerdem zwei Abtheilungen mit der Ueberschrift:

- a) Dauer der bescheinigten Krankheiten,
- b) Dauer militärischer Dienstleistungen.

Außer diesen Quittungskarten giebt die Versicherungs-Anstalt Hannover Marken für die verschiedenen Lohnklassen aus, also Marken zum Werthe von 14, 20, 24 und 30 Pfg.

Diese Marken werden, gerade wie die Postwertzeichen, von den Postanstalten verkauft und sind am Posthalter zu haben.

Jedesmal, wenn eine Lohnzahlung erfolgt, hat der Arbeitgeber, und zwar bei Mündung einer Geldstrafe bis 300 Mark, in die Quittungskarte so viele Versicherungsmarken einzukleben, als **Arbeitswochen** gelohnt werden. Die Zeit vom Donnerstag, den 1. Januar 1891, bis zum Sonntag, den 4. Januar 1891, gilt als erste Woche des Jahres.

Folgendes Beispiel mag das Vorhin Gesagte erläutern:

Ein Landwirth ist einem in der 3. Lohnklasse versicherten Arbeiter den Lohn für 7 Wochen schuldig geworden. Am Ende der siebenten Woche zahlt er den Lohn aus. Der Landwirth hat daher jetzt 7 Felder Quittungskarte mit je einer 24-Pfg.-Marke zu besetzen. Zu diesen 7 mal 24 Pfg. haben Landwirth und Arbeiter, wie früher dargelegt, je die Hälfte zu bezahlen. Der Landwirth wird also 7 mal 12 Pfg. sind 84 Pfg. dem Arbeiter an seinem Lohn kürzen. Mehr als die Hälfte des Betrages darf der Arbeitgeber vom Lohn nicht zurückhalten. Thut er dies dennoch, so wird er bestraft.

Wird der Lohn, wie es bei uns auf dem Lande in der Regel geschieht, auf einmal am Ende der jährigen Dienstzeit entrichtet, so würden die 52 Felder auch auf einmal mit den betreffenden Marken zu besetzen sein.

Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sind befugt, die in den Quittungskarten eingeklebten Marken zu entwerthen. Macht der Arbeitgeber von dieser Befugniß Gebrauch, so ist die Entwerthung in der Weise vorzunehmen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marken in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden, schwarzen, wagerechten, schmalen Strich durchzuziehen werden. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere muß der Geldwerth der Marke erkennbar bleiben.

Hat jemand keinen festen Dienstherrn, wie es z. B. bei den gewöhnlichen Tagelöhnern, den Wasch- und Scheuerfrauen

u. s. w. in der Regel der Fall ist, so hat derjenige Arbeitgeber die Wochenmarke einzukleben, bei dem ein solcher Arbeitnehmer am Montage sich in Arbeit befindet. Feiert ein Arbeiter ohne festen Dienstherrn am Montage, so hat der Arbeitgeber des Dienstages die Marke einzukleben u. s. w.

Wer sich freiwillig versichert, und das zu thun ist Anfang dieser Abhandlung gewissen Handwerfern u. Colonisten (Warszenteuten) dringend empfohlen, hat die Marke selbst einzukleben. Er hat natürlich ja selbst ganz zu bezahlen.

Erkrankt ein Versicherter länger als sechs Tage und er in Folge dessen erwerbsunfähig, so braucht er keine Beiträge zu leisten. Trotzdem wird ihm die Zeit der Krankheit als Beitragszeit angerechnet. Es wird nur erfordert, daß Krankheit von dem Magistrat oder Gemeindevorstand bescheinigt wird.

Geslo ist von Beiträgen befreit und gilt doch als tragender, wer zum Militärdienst einberufen ist. Auch kann ein solcher, und zwar durch Vorlegung seiner Militärpapiere, bewirken, daß ihm die Militärszeit als Beitragszeit angerechnet wird.

Ist jemand auf Zeit stellenlos, so kann er selbst auch weitersteuern. Ist er hierzu nicht im Stande, so hat er für ihn nur den Nachtheil, daß er auf diese Weise keine Beitragswochen erhält. Die Anwartschaft auf die Rente geht hierdurch nicht verloren.

Wird ein Arbeitnehmer Arbeitgeber, z. B. der Schuch-Geselle wird Meister, so kann ein solcher ebenfalls freiwillig sich weiter versichern. Wenn er klug ist, wird er dies thun. Er hat dann auch den Vortheil, daß, falls er später wieder in dienende Stellung gelangt, er keine neue Wartezeit auf Renten (vergl. über die Wartezeit oben) durchzumachen braucht.

Eine Wartezeit ist auch nicht erforderlich, wenn früherer Arbeitnehmer weniger als drei Jahre Arbeit gewesen ist, trotzdem er die Versicherung freiwillig nicht gekündigt.

Im Allgemeinen wird der Arbeitgeber die Quittungskarte in Gewahrsam haben. Jedoch kann auch der Arbeitnehmer dieselbe unter sich haben. In diesem Falle muß Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung die Quittungskarte Einkleben der Marken vorlegen.

Wer aber auch die Quittungskarte aufbewahrt, sie auf's peinlichste bewahrt werden. Denn ist eine Quittungskarte verloren gegangen, so kann zwar die Ausstellung einer neuen Karte begehrt werden. Es muß aber auch nachgewiesen werden, welche und wie viele Marken in die verloren gegangene Quittungskarte eingeklebt waren. Dieser Nachweis ist selten gelungen.

Verläßt der Arbeitnehmer den Dienst oder die Stelle, so hat er seine Quittungskarte mitzunehmen.

Der Arbeitgeber hat bei einer jeden Neuaufnahme Arbeiter sich davon zu überzeugen, ob diese bereits in einer Quittungskarte sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Arbeitgeber für die Anschaffung der Quittungskarte zu tragen und demgemäß die Ausstellung der Karte dem Magistrat bezw. Gemeindevorstand zu beantragen.

Sind die 52 Felder der Quittungskarte mit Marken besetzt, so bekommt der Arbeitnehmer auf sein Ansuchen die Rückgabe der alten Karte eine neue Quittungskarte, in zugleich eine Bescheinigung über den Inhalt der alten Karte enthält, also angiebt, wie viele Wochenbeiträge der Arbeiter bislang entrichtet hat. (Schluß folgt.)

Bermischtes.

— (Kasernenhofblüthen.) Unterofficier (beim Turm einem Recruten): Kerl, Sie hängen ja da wie ein gepflanzter Regenwurm, der sich an Sauerkehl den Magen verborstet. — Feldwebel (wüthend): Grenadier Huber, wenn Sie nochmal Ihre verfluchten Kniee nicht durchbiegen, dann ich Sie an den Mond, daß Ihnen die Kometen mit dem Schweif im Gesicht rumpeln. — Unterofficier: Kerl, kann sich eine Herde Elephanten in eine Patronenhülse irren, als daß in euren Kartoffelkopf ein Funken militärische Bildung hineinkommt.

Auflösung des Räthfels in Nr. 301:

Buchstabe S.

Richtige Auflösungen gingen ein von: Bertha B. in Westochtersum. Dora Freitag in Jever. Frieda C. traub in Wilschhausen. Marie und Liesbeth Thorab. Jeddewarden. Karl Ahrens in Langenwerth.